

Allgemeine Geschäftsbedingungen PERO Schreinerei und Objektplanung

Stand Juni 2019

1. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der

PERO GmbH & Co. KG, Moosbeurer Straße 37, 89613 Oberstadion-Mühlhausen

Tel: 07357 / 917 62 9-0

Fax: 07357 / 917 62 9-29

E-Mail: info@schreinerei-pero.de

www.schreinerei-pero.de

(im Folgenden „PERO“)

gelten für alle von uns abgeschlossenen Verträge, unabhängig davon, ob wir als Auftragnehmer oder Auftraggeber Vertragspartei werden.

(2) Die AGB von PERO gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden oder Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn und soweit PERO ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn PERO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden oder Lieferanten Leistungen erbringt bzw. annimmt oder diese bezahlt.

2. Vertragsschluss

(1) Bis zur Auftragsannahme sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet worden sind.

(2) Nimmt der Kunde über das Internet bzw. die Nutzung des Konfigurators Kontakt zu PERO auf, so handelt es sich hierbei um eine unverbindliche Anfrage. Je nach Inhalt der Anfrage erhalten Sie sodann eine Rückmeldung und - ggfs. nach Durchführung eines Aufmaßes - ein verbindliches Angebot.

(3) Die Bearbeitung von Anfragen über das Internet und die Übermittlung aller im Zusammenhang mit der Anfrage erforderlichen Informationen erfolgt per E-Mail, dies zum Teil automatisiert. Sie haben deshalb sicherzustellen, dass die von Ihnen bei PERO hinterlegte E-Mail-Adresse zutreffend ist, der Empfang der E-Mails technisch sichergestellt und insbesondere nicht durch SPAM-Filter verhindert wird.

3. Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen an PERO innerhalb von 8 Tagen rein netto, d.h. ohne Abzüge, zu leisten.

(2) Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann PERO für Teilleistungen eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der erbrachten Leistung verlangen.

(3) Die Geltendmachung von Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur gestattet, wenn es sich bei dem jeweiligen Gegenrecht um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen handelt.

4. Lieferung, Lieferverzögerung

(1) Lieferungen von PERO erfolgen bis zur Verwendungsstelle. Voraussetzung ist, dass eine Zufahrts-, Wende- und Ablademöglichkeit für LKW unmittelbar am Gebäude vorhanden ist. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Treppen und Laufwege müssen passierbar und gegen Beschädigungen geschützt sein. Für Transporte über das 3. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Kunden bereitzustellen.

(2) Lieferverzögerungen, die bei PERO oder einem Unterlieferanten/Subunternehmer von PERO infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen auftreten, die höherer Gewalt gleichstehen (d.h. außerhalb der Einflussosphäre von PERO stehende Umstände wie zB währungs- und handelspolitische Maßnahmen oder sonstige hoheitlichen Erschwernisse, Streiks, Betriebsstörungen aufgrund von Feuer oder Maschinendefekten, etc.) berechtigen PERO, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages aufgrund der Verzögerung für den Kunden oder für PERO unzumutbar, so sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Kann PERO aufgrund von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht zum vereinbarten Termin liefern, geht die Gefahr in demjenigen Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft von PERO zugegangen ist.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum von PERO.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände gegenüber PERO unmittelbar in Textform anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände vor vollständiger Zahlung zu verschenken, zu veräußern, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

(3) Erfolgt die Lieferung für einen vom Kunden unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an PERO abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Kunde hiermit an PERO ab.

(4) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an PERO ab.

6. Subunternehmer

PERO ist berechtigt, für die Erfüllung des Vertrages Subunternehmer einzusetzen.

7. Online-Streitbeilegung

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragssprache und anwendbares Recht

(1) Soweit es sich beim Vertragspartner von PERO um einen Kaufmann handelt, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der bestehenden Geschäftsbeziehung der Sitz von PERO. Dasselbe gilt, wenn der Kunde / Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(2) Vertragssprache ist Deutsch.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

9. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.